

**Gebührenordnung für die Benutzung der Räume im
Kurhaus Bischofsgrün, Jägerstraße 9, 95493 Bischofsgrün,
vom 16.11.2023**

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räume im Kurhaus Bischofsgrün, einschließlich der jeweils darin befindlichen Geräte und Einrichtungen aller Art, werden die in Abs.3 näher bestimmten Entgelte erhoben.

(2) Die Entgelte werden durch den Antragsteller geschuldet. Der Antragsteller hat sich in seinem Antrag auf Benutzung der Räume zur Übernahme der Benutzungsentgelte zu verpflichten. Der notwendige Versicherungsschutz für die Anmietung und Nutzung der Räumlichkeiten ist der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

(3) Als Entgelt gemäß Abs. 1 wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Dieser beträgt

a) bei Nutzung des großen Saales	350,-- €
b) bei Nutzung einer Saalhälfte	200,-- €
c) Bei Nutzung der Küche	120,-- €
d) Nutzung Kühlhaus je Tag	15,-- €
e) Bei Nutzung des kleinen Saales	120,-- €
f) Bei Nutzung Foyer, großer Saal, kleiner Saal, Küche	600,-- €
g) Auf- und Abbautage / Deko-Tage je Tag	50,-- €

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Eventuell benötigtes Hilfspersonal wird zusätzlich zum Nutzungsentgelt lt. Ziffer 2 der Nutzungsvereinbarung, zu den jeweils gültigen Personalkostensätzen je Stunde berechnet. Verbrauchsmaterial (z.B. Papierhandtücher etc.) ist inkludiert.

(5) Im Unkostenbeitrag gemäß Abs. 3 sind Heizung, Beleuchtung, Warmwasserbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer normalen Benutzung enthalten.

(6) Soweit durch die Benutzung eine überdurchschnittliche Verschmutzung der Räume entstanden ist, werden die hierdurch notwendigen zusätzlichen Reinigungsarbeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 500,- € vom Nutzer zu verlangen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Übergabe nach der Nutzung zurückerstattet.

§ 2 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Von den Benutzungsentgelten gemäß § 1 Abs. 3 sind befreit:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde Bischofsgrün und ihrer Einrichtungen,
- b) Kultur- und ähnliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, oder im gemeindlichen Interesse durchgeführt werden,
- c) Veranstaltungen der örtlichen Vereine, der örtlichen politischen Parteien und der örtlichen Initiativen, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen.

(2) Für regelmäßige Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Parteien und Initiativen, die mindestens einmal im Monat oder öfter anfallen, oder für die der Verein ein Teilnahmeentgelt erhebt, wird eine ermäßigte Gebühr von 50 % der in § 1 Abs. 3 genannten Gebühr erhoben.

§3 Ausnahmen

Von dieser Gebührenordnung kann der Gemeinderat in begründeten Einzelfällen auf besonderen schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 4 Bindung an den Caterer

Private Veranstaltungen und Veranstaltungen die nicht unter § 2 erfasst sind, müssen mit und durch den aktuell zuständigen Caterer der Gemeinde abgewickelt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.